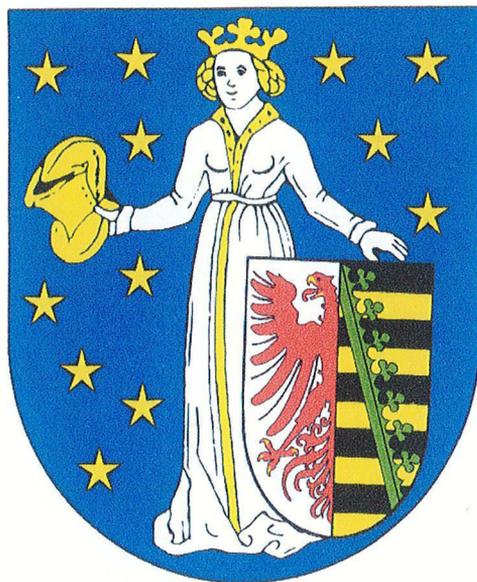


Satzung
über die Straßenreinigung und den
Winterdienst in der Stadt Coswig (Anhalt)



Stadt Coswig (Anhalt)

Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst
in der Stadt Coswig (Anhalt)
(Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S 41) und der §§ 2, 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10.01.2001 (GVBl. LSA Nr. 1/2001 v. 15.01.2001) beschließt der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 13.09.2001 folgende Satzung:

§ 1

Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 u. 5 StrG LSA werden die Verpflichtung zum Reinigen und die Winterdienstpflicht den Eigentümern und Besitzern der durch öffentliche Verkehrsflächen erschlossenen Grundstücke auferlegt.

§ 2

Verpflichtung zur Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen der öffentlichen Verkehrsflächen von Straßenschmutz und sonstigem Unrat.
- (2) Ihr ist bei Bedarf, mindestens jedoch an den Vortagen von Sonn- und Feiertagen, nachzukommen.
- (3) Anfallender Kehricht und Unrat sind vom Säuberungspflichtigen zu entsorgen.
- (4) Sind Säuberungspflichtige beider Straßenseiten verpflichtet, hat jeder die Säuberung bis zur Straßenmitte vorzunehmen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert.
- (5) Die zu säubernde Fläche beinhaltet auch Gehwege, Fahrradwege, und verkehrsberuhigte Bereiche.
- (6) Vorrangig vor den Verpflichteten nach dieser Satzung haben Verursacher die Säuberungspflicht. Lässt sich der Verursacher nicht nachweisbar feststellen, obliegt die Säuberungspflicht dem Verpflichteten.
- (7) Bedienen sich Verpflichtete zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter, so bleiben sie dennoch verantwortlich.

§ 3

Winterdienstpflicht

- (1) Die Winterdienstpflicht umfasst die
 1. Schneeräumung;
 2. Streupflicht
 3. Beseitigung von Gefahren durch Eiszapfenbildung und von Dachflächen abrutschenden Schneemassen.
- (2) Die Verpflichteten haben in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr den Schnee von Geh- und Radwegen zu beräumen. Die Räumbreite bezieht sich auf die gesamte Geh- und Radwegbreite, max. je 1,5 m. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Dabei ist der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen von Kanälen sind von Eis und Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen oder bei Straßen und Wegen ohne erkennbare Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg ist ein 1,5 m breiter Streifen freizuhalten.
- (3) Die Verpflichteten haben in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr bei Eisbildung auf Geh- und Radwegen diese zu streuen. Dabei ist geeignetes Material durch die Verpflichteten zu verwenden (Splitt, Sand usw.). Dieses Material darf zum Streuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der in Abs. 2 genannten Flächen nicht auftritt. Die Verwendung von Salz und anderen auftauenden Materialien ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die in Abs. 2 genannten Flächen nicht beschädigen.
- (5) Durch Eiszapfenbildung und abrutschende Schneemassen von Dächern aufkommende Gefahren sind durch den Verpflichteten zu beseitigen.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen von Bundesstraßen (B 107, 187, 187a) sowie Landes- und Kreisstraßen obliegt der Stadt Coswig (Anhalt).
- (2) Die Winterdienstpflicht für Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.
- (3) Durch die Stadt Coswig (Anhalt) wird der Winterdienst gemäß § 9 Abs. 4 StrG LSA durchgeführt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Verpflichtung zur Reinigung nach § 2
 2. seiner Winterdienstpflicht nach § 3 nicht nachkommt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung zum 01.01.2002 in Kraft.
Damit tritt die Straßenreinigungssatzung Nr. 27/94 vom 08.09.1994 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 13.09.2001


Berlin
Bürgermeisterin

